



# Amtliche Mitteilungen

der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

---

Nr. 1/2024

Wuppertal, den 05.07.2024

## Ordnung für den Erwerb des Grades Doctor of Philosophy (PhD) in Theologie der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Präambel	3
§ 1 Zweck dieser Ordnung, Gegenstand zur Erlangung des Grades „Ph.D.“	3
§ 2 Promotionsziele und –leistungen	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Prüfungsausschuss	4
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 6 Zulassung und Immatrikulation	5
§ 7 Betreuung	7
§ 8 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Zulassung	7
§ 9 Zulassung zur Prüfung	7
§ 10 Dissertation; Begutachtung	8
§ 11 Disputation	10

§ 12 Bewertung	11
§ 13 Gesamtnote	11
§ 14 Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Nachteilsausgleich	12
§ 15 Rechtsmittel	12
§ 16 Veröffentlichung der Dissertation und Pflichtexemplare	12
§ 17 Verleihung des Ph.D. - Grades; Urkunde	13
§ 18 Einsichtnahme in die Promotionsakte	14
§ 19 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Studienleistungen und Aberkennung des Ph.D.-Titels	14
§ 20 Schlussbestimmungen; Inkrafttreten	

## **Präambel**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 67 Abs. 3 i.V. m. § 74 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 gibt sich die Kirchliche Hochschule Wuppertal die nachfolgende Ordnung für den Erwerb des Grades „Doctor of Philosophy“

Der Grad richtet sich vor allem an Studierende, die einer Kirche des Ökumenischen Rats der Kirchen oder des Lutherischen Weltbunds oder des Reformierten Weltbunds angehören. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der folgenden Ordnung.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in weiblicher oder männlicher Form erscheinen, gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Zweck dieser Ordnung, Gegenstand zur Erlangung des Grades „Ph.D.“**

- (1) Diese Ordnung regelt die Zulassung sowie die Prüfung zur Erlangung des Ph.D. an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.
- (2) Wissenschaftlerinnen, deren Hochschulstudium nicht oder nur zu Teilen einem Vollstudiengang für Evangelische Theologie entsprechen bzw. die eine interdisziplinär ausgerichtete Promotion anstreben, können an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal promoviert zu werden.
- (3) Durch die Promotion zum Ph.D. wird ein über das allgemeine Studienziel (vgl. § 58 Abs. 1 HG NRW) hinausgehende Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.

## **§ 2 Promotionsziele und -leistungen**

- (1) Für die Promotion zum Ph.D. ist die Befähigung zur selbstständigen und wissenschaftlichen Leistung in einem an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal vertretenden Teildisziplinen der theologischen Forschung nachzuweisen.
- (2) Bereiche der theologischen Forschung an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, in denen der Ph.D. erworben werden kann, sind:
  - Altes Testament (Old Testament Studies)
  - Neues Testament (New Testament Studies)
  - Kirchengeschichte (Historical Theology)
  - Systematische Theologie und Philosophie (Systematic Theology and Philosophy)
  - Praktische Theologie (Practical Theology)
  - Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (Religious Studies and Intercultural Theology).

- (3) Der Grad Ph.D. wird spezifiziert in Ph.D. in einem der vorgenannten theologischen Disziplinen.

### **§ 3 Akademischer Grad**

- (1) Die Kirchliche Hochschule Wuppertal verleiht neben dem Grad des „Dr. theol.“ (siehe eigene Ordnung) den Grad des Ph.D.
- (2) Ein bereits verliehener Doktorgrad („Dr. theol.“ oder Ph.D. in Theologie) kann nicht ein zweites Mal erworben werden.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss der Kirchlichen Hochschule Wuppertal entscheidet über alle Fragen im Zusammenhang des Ph.D. - Verfahrens, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt und ist für die Einhaltung der Ordnung für den Erwerb des Grades „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) der Kirchlichen Hochschule Wuppertal verantwortlich.
- (2) Widerspruchsinstanz bleibt das Rektorat im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Bei der Entscheidung über die Annahme und die Bewertung einer Dissertation und die Gesamtnote treten für das jeweilige Verfahren stimmberechtigt zum Prüfungsausschuss hinzu: die Gutachterinnen der Dissertationsschrift. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses – auch die Gutachterinnen – müssen die betreffende Prüfung zum Dr. theol. oder zum Ph.D. in Theologie selber abgelegt haben. Der Prüfungsausschuss und ggf. die hinzugezogenen Gutachter bilden den erweiterten Prüfungsausschuss.
- (5) Der Prüfungsausschuss, bzw. der erweiterte Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entscheidung über die Annahme der Doktorandin,
  - b) Entscheidung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren
  - c) Festlegung über die Nachholung von Zulassungsvoraussetzungen
  - d) Eröffnung des Promotionsverfahrens
  - f) Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens
  - g) Vermittlung bei Konflikten
- (6) Die Festlegung der Termine und Fristen im Promotionsverfahren erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung ergeben sich aus § 67, Abs. 5, HG NRW:  
Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer

1. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
2. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
3. einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2, HG NRW

nachweist. Die Promotionsordnung soll den Zugang vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen. Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.

- (2) Ein gleichwertiger Abschluss an einer nicht in Deutschland abgelegten Hochschule in einem für die Dissertation wesentlichen Fach, welches fachwissenschaftlich anschlussfähig ist an ein Fach der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, wird auf Antrag anerkannt, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen.
- (3) Zulassungsvoraussetzung sind ggf. qualifizierte Kenntnisse in Quellsprachen, die den ~~den~~ Gegenstand der beabsichtigten Promotion betreffen. Über die Anerkennung der Quellsprachen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eventuell fehlende Nachweise über die genannten Sprachkenntnisse können bis zur Einreichung der Promotion nachgereicht werden.
- (4) Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin oder einer Hochschul- oder Privatdozentin der Kirchlichen Hochschule Wuppertal über die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin.

## **§ 6 Zulassung und Immatrikulation**

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung erfüllt, kann beim Prüfungsausschussvorsitzenden die Annahme als Doktorandin schriftlich beantragen. Mit Eingang des Antrags ist eine Promotionsakte anzulegen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
  2. Nachweise über die durch § 5 geforderten Zulassungsvoraussetzungen,

3. aussagekräftiges Exposé zum beabsichtigten Dissertationsprojekt von maximal 5 Seiten (ohne Anhänge). Das Exposé soll die Qualität und die Realisierbarkeit des Dissertationsprojekts im vorgegebenen Zeitrahmen demonstrieren sowie die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.
  4. eine schriftliche Betreuungszusage eines Hochschullehrers oder einer Privatdozentin der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.
- (3) Sind nicht alle Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 vorliegend, kann die Zulassung mit Auflagen erfolgen, wenn in einer angemessenen Frist zu erwarten ist, dass diesbezüglich Abhilfe geschaffen wird und alle Voraussetzungen vorliegen. Spätestens im Rahmen der Zulassung zur Prüfungsphase müssen alle Voraussetzungen nach § 5 erfüllt sein.
- (4) Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn
1. eine oder mehrere Voraussetzungen für die Zulassung fehlen, oder
  2. das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder nicht durch in die Zuständigkeit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal fällt, oder
  3. die Bewerberin bereits mehr als ein erfolgreiches Promotionsverfahren zum Ph.D. absolviert hat, oder
  4. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen oder ein Entzug eines akademischen Grades bereits erfolgt ist.
- (5) Über die Zulassung ~~zur~~ entscheidet der Prüfungsausschuss bei Vorlage der unter § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen insbesondere auf Grundlage folgender Kriterien:
1. Note der bisherigen Hochschulabschlüsse,
  2. positive Einschätzung des vorgelegten Exposés,
  3. Bereitschaftserklärung der Hochschullehrerin zur Betreuung des Dissertationsvorhabens,
  4. Nachweis über Deutschkenntnisse (C1). In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss darauf verzichten,
  5. ggf. Nachweis über Englischkenntnisse (C1), wenn die Dissertation in Englischer Sprache verfasst wird,
  6. Qualifizierte Nachweise über die für das Dissertationsvorhaben nötigen Spezialkenntnisse und Quellsprachen,
  7. Nachweis über die für das Dissertationsvorhaben nötigen theologischen Fachkenntnisse,
  8. falls die unter 5.3 bis 5.7 genannten Kenntnisse nicht durch den bisherigen Studienverlauf ersichtlich sind, können diese durch Auflage des Prüfungsausschusses nachgeholt werden. Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. Diese Auflagen werden vom Prüfungsausschuss angegeben.

- (6) Die Bewerberinnen sind zeitnah schriftlich über das Ergebnis der Zulassung zu informieren. Ist der Beschluss mit Auflagen verknüpft, sind diese zu benennen und mit einer angemessenen Vorlagefrist zu versehen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.
- (7) Die zugelassene Bewerberin ist verpflichtet, sich an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal einzuschreiben.

## **§ 7 Betreuung**

- (1) Mit Zulassung der Kandidatin verpflichtet sich die Kirchliche Hochschule Wuppertal zur Unterstützung der Doktorandin für die Vorbereitung ihrer Promotion.
- (2) Unter Berücksichtigung von § 67 Abs. 2 HG NRW wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung in dreifacher Ausfertigung zwischen Doktorandin und Betreuerin abgeschlossen. Diese Vereinbarung beinhaltet mindestens das Thema der Dissertation sowie die Art und den Umfang der Betreuung. Die Verpflichtung sollte auch eine Regelung enthalten, wie in einem Konfliktfall verfahren wird.

Von den drei Exemplare der Vereinbarung erhält eins die Doktorandin, eins die Betreuerin und eins ist in der Promotionsakte abzulegen.

- (3) Nachträgliche Änderungen der Vereinbarung sind schriftlich niederzulegen, durch Doktorandin und Betreuerin zu unterzeichnen, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen und in der Promotionsakte abzulegen.
- (4) Falls die Betreuerin aus der Kirchlichen Hochschule Wuppertal ausscheidet, kann das Betreuungsverhältnis an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal unter der Betreuung des ausgeschiedenen Hochschullehrers fortgesetzt werden, soweit keinerlei Gründe dagegensprechen.

## **§ 8 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Zulassung**

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an gegebenenfalls angeordneten Sprach- oder theologischen Studienleistungen wird in der Regel von den jeweiligen Leiterinnen der zugehörigen Lehrveranstaltungen und Kolloquien bescheinigt.
- (2) Diese Studienleistungen können differenziert oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Bewertung erfolgt durch die Leiterin der Lehrveranstaltung.
- (3) Wird eine Auflage auch bei der Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann der Doktorandin die Zulassung zur Promotion entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 9 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Die Einreichung der Dissertationsschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Rektoratssekretariat eröffnet den Begutachtungsprozess, sofern alle Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweise über zum Zeitpunkt der Zulassung ggf. noch ausstehende Sprachprüfungen bzw. Auflagen nach § 5 sowie der Leistungen nach § 8,
  2. die Dissertation in mindestens dreifacher Ausfertigung und einer identischen Fassung in elektronischer Form in dem der Kirchlichen Hochschule Wuppertal entsprechenden Format,
  3. eine eidesstattliche eigenständig unterzeichnete Erklärung gemäß dem Format der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, dass sie die Bewerberin die Dissertation selbstständig angefertigt hat, alle genutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben hat oder im Einzelnen nachgewiesen hat,
  4. eine Erklärung, dass die Kandidatin bei keiner anderen Hochschule bzw. Fakultät den Antrag auf Promotion zum Ph.D. in Theologie oder zum Dr. Theol. gestellt hat,
  5. eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme im Rahmen datenschutzrechtlicher Vorgaben auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Prüfungszulassung kann insbesondere aufgrund folgender Punkte abgelehnt werden, wenn
1. die Unterlagen gemäß § 9 unvollständig sind und auch trotz Aufforderung unter Fristsetzung nicht vervollständigt wurden oder
  2. die Doktorandin die Zulassung an einer anderen Hochschule beantragt hat oder
  3. Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat oder die Nutzung fremden Gedankengutes nicht deutlich gekennzeichnet hat.
- (5) Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung kann die Doktorandin die eingereichte Dissertation bis zum Eingang des ersten Gutachtens zurückziehen. Die Erklärung ist in schriftlicher Form an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. In diesem Fall ist die Doktorandin suspendiert und das Promotionsvorhaben unterbrochen. Die Zeit der Suspension soll 6 Monate nicht überschreiten.

## **§ 10 Dissertation; Begutachtung**

- (1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche noch nicht veröffentlichte Arbeit aus dem Bereich einer der sechs theologischen Teildisziplinen sein. Sie muss zur Veröffentlichung geeignet sein.



- (2) Die Dissertationsschrift soll einen Umfang von 300 Seiten ~~Seiten~~ nicht überschreiten.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.
- (4) Für die Begutachtung der Dissertation werden vom Prüfungsausschuss zwei Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal als Gutachter bestimmt. Erstgutachterin ist die Betreuerin. Eine der Gutachterinnen muss hauptamtliche Vertreterin des Faches sein, in dem die Doktorandin promoviert. In begründeten Fällen kann die Zweitgutachterin aus auswärtigen Theologischen Fakultäten oder anderen Fakultäten einer Universität stammen. Bei auswärtigen Zweitgutachterinnen soll deren Stellung mit der einer deutschen Hochschullehrerin oder einer Hochschul- oder Privatdozentin vergleichbar sein. In begründeten Fällen kann eine dritte Gutachterin aus auswärtigen Theologischen Fakultäten oder anderen, auch auswärtigen Fakultäten bestimmt werden. Über die Benennung der Gutachterinnen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Gutachterinnen erstatten ihr Gutachten in schriftlicher Form und unabhängig voneinander. Sie empfehlen:
  - a) die Annahme der Dissertation und schlagen eine Bewertung vor oder
  - b) die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung oder
  - c) die Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit als Dissertation.
- (6) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, ist gleichzeitig für die Dissertation ein Prädikat vorzuschlagen: Folgende sind zulässig:
  - für eine ausgezeichnete Leistung: summa cum laude = 0,7
  - für eine sehr gute Leistung: magna cum laude = 1
  - für eine gute Leistung: cum laude = 2
  - eine Leistung, die den Anforderungen noch genügt = 3
- (7) Die Gutachten sind innerhalb von maximal sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation zu erstellen und dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.
- (8) Weichen die Gutachten um mehr als eine Notenstufe ab oder wird eine Ablehnung oder Umarbeitung von nur einer Gutachterin empfohlen, kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten in Auftrag geben.
- (9) Vor der Entscheidung über die Bewertung einer angenommenen Dissertation ist allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Frist von höchstens sechs Wochen Gelegenheit zur Einsicht in Dissertation und Gutachten und zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (10) Die Mitglieder des (erweiterten) Prüfungsausschusses (Prüfungsausschuss einschließlich Gutachter) entscheiden aufgrund der vorliegenden Gutachten über die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung. Bei Annahme entscheiden diese auch über die Bewertung der Dissertation.

- (11) Die Entscheidung über die Annahme, Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation sowie über deren Bewertung ist der Doktorandin unverzüglich schriftlich durch den Ausschussvorsitzenden mitzuteilen. Eine Rückgabe oder Ablehnung der eingereichten Dissertation ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (12) Erfolgt eine Rückgabe der Dissertation zum Zwecke der Überarbeitung, ist der Doktorandin schriftlich der Beschluss und die eventuellen Auflagen durch den erweiterten Prüfungsausschuss sowie eine angemessene Frist für die Wiedervorlage schriftlich mitzuteilen.
- (13) Eine zur Überarbeitung zurückgegebene Dissertation ist innerhalb der mitgeteilten Frist zur Wiedervorlage und einem bzw. zwei Gutachten dem erweiterten Prüfungsausschuss zur endgültigen Annahme oder Ablehnung vorzulegen.
- (14) Erfolgt eine Ablehnung der Dissertation, kann ein erneuter Antrag zur Zulassung für die Prüfungsphase nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Ablehnung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass eine neue oder eine wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt wird und durch zwei Gutachter beurteilt werden. Aufgrund dieser Vorlagen (Dissertation und Gutachten) entscheidet der erweiterte Prüfungsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung dieser Dissertation. Bei Ablehnung ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten und den sonstigen Unterlagen in der Promotionsakte.

- (15) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird vor Beginn der Disputation getroffen.
- (16) Die Gutachten über die Dissertation sind der Doktorandin zugänglich zu machen, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

## **§ 11 Disputation**

- (1) Der (erweiterte) Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung folgende Prüfer:
  - a) eine Prüfungsvorsitzende
  - b) einer Prüferin, in der Regel die Erstgutachterin, und
  - c) eine Beisitzerin und
  - d) gegebenenfalls weitere Personen oder Gutachterinnen.

Die Prüfungsvorsitzende und Beisitzerin sollen Fachvertreterinnen der beiden theologischen Fächern sein, die nicht das Spezialisierungsfach darstellen.

- (2) Der erweiterte Prüfungsausschuss entscheidet über die Art der Öffentlichkeit. Liegt keine Entscheidung vor, ist die Disputation nicht öffentlich.
- (3) Hochschullehrerinnen im Ruhestand können auch Prüferinnen oder Beisitzerinnen sein.

- (4) Die Doktorandin ist spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation durch den Prüfungsausschussvorsitzenden zur Disputation schriftlich einzuladen.
- (5) Die Doktorandin soll in der Disputation nachweisen, dass sie in der Lage ist, ihre wissenschaftlichen Ergebnisse aus ihrer Dissertation aufgrund schriftlich vorgelegter Thesen zu erläutern und gegen Einwände zu verteidigen.
- (6) Der Disputation zugrunde gelegt werden nicht mehr als 10 Thesen zur Dissertationschrift, die mindestens in zwei theologische Teildisziplinen, die nicht das Spezialisierungsfach darstellen, hineinreichen.
- (7) Die Disputation soll 60 Minuten nicht überschreiten. Der Thesenvortrag soll die Hälfte der Zeit nicht überschreiten.
- (8) Bewerberinnen können auf Antrag die Disputation in englischer Sprache ablegen.
- (9) Die Leitung der Disputation hat der Prüfungsvorsitzende. Alle Mitglieder des (erweiterten) Prüfungsausschusses dürfen sich an der Diskussion beteiligen.
- (10) Über die Disputation ist eine Niederschrift anzulegen, die auch die Bewertung und eventuelle Abstimmungsergebnisse beinhaltet. Diese Niederschrift ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum und Ort zu unterzeichnen.

## **§ 12 Bewertung**

- (1) Unmittelbar im Anschluss der Disputation entscheiden die Mitglieder des (erweiterten) Prüfungsausschusses über das Bestehen der Disputation sowie deren Bewertung.
- (2) Für die Disputation werden – ebenso wie für die Dissertation (vgl. § 10 Abs. 6) - folgende Prädikate erteilt:
  - für eine ausgezeichnete Leistung: summa cum laude 0,7,
  - für eine sehr gute Leistung: magna cum laude 1,
  - für eine gute Leistung: cum laude 2,
  - eine Leistung, die den Anforderungen noch genügt = rite 3
- (3) Kommt der (erweiterte) Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Disputation nicht bestanden ist, kann die Disputation auf schriftlichen Antrag der Doktorandin höchstens einmal nach frühestens drei und spätestens 18 Monaten wiederholt werden.
- (4) Das Ergebnis der Beschlussfassung des erweiterten Prüfungsausschusses wird der Kandidatin unmittelbar im Anschluss in einer nichtöffentlichen Sitzung mitgeteilt.
- (5) Erscheint die Doktorandin zur Disputation unentschuldigt nicht, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden.

### **§ 13 Gesamtnote**

- (1) Ist die Disputation bestanden, so stellt der erweiterte (?) Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) Für die Gesamtbenotung des Ph.D. wird die Note der Dissertation doppelt, die der Disputation einfach gewertet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aus Dissertation und Disputation. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Einzelbewertungen für die Dissertation und die Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotion werden der Doktorandin im Anschluss der letzten mündlichen Prüfung mündlich mitgeteilt.
- (4) Über die Einzelleistungen und der Gesamtnote der Promotion erhält die Doktorandin ein Schreiben. Dieses Schreiben berechtigt nicht zum Führen des Titels Ph.D.

### **§ 14 Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Nachteilsausgleich**

- (1) Macht die Doktorandin schriftlich das Vorliegen eines triftigen Grundes geltend, so können die jeweiligen Fristen nach dieser Promotionsordnung durch den Prüfungsausschuss bzw. erweiterten Prüfungsausschuss entsprechend verlängert werden. Triftige Gründe sind unter anderem die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen, Elternzeit oder die Pflege naher Angehöriger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Legt die Doktorandin ein ärztliches Gutachten vor, welches glaubhaft beweist, dass sie aufgrund einer andauernden Krankheit, ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die notwendigen Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss bzw. erweiterte Prüfungsausschuss gleichwertige Prüfungsleistungen in einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist oder auch Form erbringen.

### **§ 15 Rechtsmittel**

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind grundsätzlich schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen sowie der Doktorandin bekanntzugeben.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. erweiterten Prüfungsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des (erweiterten) Prüfungsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Prüfungsausschuss bzw. der erweiterte Prüfungsausschuss kann vorgenommene Entscheidungen, gegen die Widerspruch erhoben wird, ändern. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung der (erweiterten) Prüfungskommission, so kann eine Änderungsentscheidung nur mit Zustimmung jener Prüfungskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen

hat. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die bzw. der Vorsitzende des (erweiterten) Prüfungsausschusses erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **§ 16 Veröffentlichung der Dissertation und Pflichtexemplare**

- (1) Nach Bestehen der Disputation gilt die Druckerlaubnis als erteilt, wenn der (erweiterte) Prüfungsausschuss keine Auflagen beschlossen hat und keine substantiellen Veränderungen gegenüber der Abgabefassung vorgenommen wurden. Die Doktorandin ist verpflichtet, substantielle Veränderungen dem Prüfungsausschussvorsitzenden anzuzeigen.
- (2) Wurden substantielle Veränderungen vorgenommen oder bestehen vom (erweiterten) Prüfungsausschuss beschlossene Auflagen für die Veröffentlichung, entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende im Einvernehmen mit der Erstgutachterin bei Vorliegen der revidierten Fassung über die Druckerlaubnis.
- (3) Die Doktorandin ist verpflichtet ihre Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung wird erfüllt:
  - a) durch die Veröffentlichung der Dissertationsschrift in einem wissenschaftlichen Verlag, die durch Vorlage des Verlagsvertrages nachgewiesen wird, und
  - b) durch die Übergabe von einem veröffentlichten Exemplar im Rektorat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal,
  - c) und die Abgabe von mindestens zwei Exemplaren für die Hochschul- und Landeskirchenbibliothek Wuppertal. Dies ist dem Prüfungsausschuss durch eine schriftliche Bescheinigung der Bibliothek nachzuweisen.

Im Falle einer reinen Onlineveröffentlichung durch einen Verlag oder eine Universitätsbibliothek ist dem Rektorat der Kirchlichen Hochschule und der Hochschul- und Landeskirchen Bibliothek der Zugang dauerhaft zu gewähren.

- (4) Jede veröffentlichte Dissertation hat im Vorwort die Angabe zu enthalten, dass diese Arbeit von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal als Dissertation angenommen wurde. Zudem sind Erst- und Zweitgutachterin zu nennen.
- (5) Die Veröffentlichung der Dissertation muss spätestens zwei Jahre nach der letzten Prüfung des Promotionsverfahrens erfolgen.
- (6) Die Frist nach Abs. 5 ist aus triftigem Grunde einmalig um höchstens 18 Monate durch den Prüfungsausschuss verlängerbar. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss umgehend nach bekannt werden der Gründe, spätestens mit Fristablauf nach Abs. 5 gestellt werden.
- (7) Versäumt die Doktorandin die in Abs. 5 und Abs. 6 genannten Fristen, erlöschen alle durch das Verfahren erworbenen Ansprüche.

## **§ 17 Verleihung des Ph.D. - Grades; Urkunde**

- (1) Die Verleihung des Ph.D. erfolgt, nachdem die Bewerberin die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation gemäß § 15 Abs. 3 nachgewiesen hat. Durch die Verleihung der Promotionsurkunde wird der Doktorandin das Recht verliehen, den Titel Doctor of Philosophy (Ph.D.) mit Nennung der theologischen Teildisziplin zu führen.
- (2) Die Verleihung des Ph.D. erfolgt öffentlich in der Regel im Semestereröffnungsgottesdienst des der Vorlage der Veröffentlichung folgenden Semesters durch Verleihung der Promotionsurkunde. Diese enthält die Ergebnisse der Dissertation sowie das Gesamtergebnis.
- (3) Die Promotionsurkunde – ausgefertigt in deutscher und englischer Sprache – enthält:
  - a) die Bezeichnung „Kirchliche Hochschule Wuppertal“,
  - b) den Namen der Doktorandin,
  - c) Geburtsort und Geburtsdatum der Doktorandin,
  - d) den akademischen Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.) – mit Angabe der theologischen Teildisziplin gemäß Abs. 4 ,
  - e) den Titel der Dissertation,
  - f) die Gesamtbewertung der Promotion sowie die Teilnoten der Dissertation und der Disputation,
  - g) das Datum der Aushändigung der Urkunde,
  - h) den Namen der Rektorin, ihre Unterschrift sowie das Siegel der Hochschule.
- (4) Als theologische Teildisziplin, d.h. als tatsächlich verliehene Titel gelten:
  - Ph.D. in Altes Testament (Ph.D. in Old Testament Studies)
  - Ph.D. in Neues Testament (Ph.D. in New Testament Studies)
  - Ph.D. in Kirchengeschichte (Ph.D. in Historical Theology)
  - Ph.D. in Systematischer Theologie und Philosophie (Ph.D. in Systematic Theology and Philosophy)
  - Ph.D. in Praktischer Theologie (Ph.D. in Practical Theology)
  - Ph.D. in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie (Ph.D. in Religious Studies and Intercultural Theology)

## **§ 18 Einsichtnahme in die Promotionsakte**

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in Ihre Promotionsakte und die Gutachten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. Die

Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt über Zeit und Ort der Einsichtnahme. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

### **§ 19 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Studienleistungen und Aberkennung des Ph.D.-Titels**

- (1) Wird im Promotionsverfahren oder vor Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, dass die Doktorandin sich einer Täuschung schuldig gemacht hat, kann der Prüfungsausschuss Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Verfahren als für nicht bestanden erklären und die Promotion verweigern. Die Täuschung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Wird nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, dass die Doktorandin sich einer Täuschung schuldig gemacht hat, kann der Prüfungsausschuss die entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich für „nicht bestanden“ erklären bzw. den Dokortitel aberkennen.
- (3) Wurde die Zulassung durch die Doktorandin insbesondere durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei Bekanntwerden solcher Tatsachen nachträglich der Dokortitel aberkannt werden.
- (4) Waren die Voraussetzungen bei der Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, jedoch ohne dass die Doktorandin täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Promotionszeugnisses bzw. der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.
- (5) Der Dokortitel kann insbesondere auf Empfehlung des Prüfungsausschusses aberkannt werden, wenn die Doktorandin:
  - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung bzw. Begehung sie ihren Doktorgrad missbraucht hat,
  - c) ein wissenschaftliches Fehlverhalten begangen hat und sie sich der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat, oder
  - d) wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Titels rechtfertigen.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist die Betroffene zu hören.
- (7) Der Entzug über den Dokortitel fällt das Rektorat der Kirchlichen Hochschule auf Empfehlung des Prüfungsausschusses.
- (8) Die Bescheidung erfolgt mit Rechtsbehelfsbelehrung durch die Rektorin. Die Rektorin informiert – soweit dies gesetzlich notwendig ist – das zuständige Ministerium über die Entziehung des Doktorgrades.

## **§ 20 Schlussbestimmungen; Inkrafttreten**

Die Ordnung für den Erwerb des Grades „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) der Kirchlichen Hochschule Wuppertal tritt gemäß § 12 der bestehenden Grundordnung am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal“ in Kraft.

Wuppertal, den **05.07.2024**